## 14-6411.3/848

Den 18.01.2008

I:\Abt\_1\Ref14\Lorenz\Lorenz\Diverses\Ferienüber hang Schwerbehinderte.doc erstellt: 18.01.2008 von Lor geändert: von \_\_\_\_\_ abgesandt: 22.01.2008 von Si

Berechnung des Ferienüberhangs von Pädagogischen Assistenten hier: schwerbehinderte Bewerber

## **Aktenvermerk:**

Beigefügtes Schreiben an die unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden wird vorgeschlagen.

## Verfügung:

- 1. Herrn Weik v. A. .z. K.
- 2. Schreiben an die LRÄ bzw. SSÄ und die RPen
- 3. zurück an Lor

## MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die

unteren Schulaufsichtsbehörden

oberen Schulaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

HPR für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Beauftragte für Chancengleichheit Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten GHRS Stuttgart 18.01.2008

Durchwahl 0711 279-2504

Telefax 0711 279-2466

Name Frau Lorenz

Gebäude Silberburgstr. 158

Aktenzeichen 14-6411.3/848

(Bitte bei Antwort angeben)

Berechnung des Ferienüberhangs von Pädagogischen Assistenten hier: schwerbehinderte Bewerber

Unser Schreiben vom 03.01.2008

Unter Bezugnahme auf das o. g. Schreiben möchten wir noch ergänzend darauf hinweisen, dass bei der Berechnung des Ferienüberhangs zu berücksichtigen ist, dass schwerbehinderten Beschäftigten gemäß § 125 SGB IX bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Wochentage ein Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr zusteht. Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Wochentage, vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, wie diese zusätzlichen Urlaubstage in die Berechnung des Ferienüberhangs einbezogen werden können.

Zum einen kann dies durch die Reduzierung der im o. g. Schreiben mitgeteilten Prozentsätze um jeweils 0,6% je zusätzlichen Urlaubstag geschehen. Zum anderen können die zusätzlichen Urlaubstage bei dann unveränderten Prozentsätzen auch an Unterrichtstagen gewährt werden.

Das Kultusministerium hat keine Bedenken, die Wahl einer dieser beiden Möglichkeiten den schwerbehinderten Beschäftigten zu überlassen.

Auf Bewerber, deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 30 vom Hundert oder deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert beträgt, findet § 23 AzUVO i. V. m. § 27 Abs. 1 TV-L entsprechende Anwendung, d. h. diese Personen erhalten drei zusätzliche Urlaubstage. Im Übrigen gilt bzgl. der Berechnung das für die Schwerbehinderten Gesagte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Weik Leitender Ministerialrat